STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 015 717

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Master in Global Management, M.Sc.
Hochschule:	ESMT Berlin
Standort:	Berlin
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule führt die neue Studiengangsbezeichnung im Study Book, den Exam Rules und den Master Thesis Guidelines auf (§ 3 i.V.m. §§ 11 und 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule definiert das erforderliche GMAT und GRE Testergebnis in § 2 Abs. 3 Admission Rules, gibt in den Zulassungsvoraussetzungen auf der Internetseite an, welches Ergebnis die Studierenden im GMAT oder GRE nachweisen sollen, beziehungsweise was unter herausragenden quantitativen Fähigkeiten verstanden wird, und erläutert auf der Internetseite des Studiengangs, dass im Auswahlinterview auch die Englischkenntnisse überprüft werden. (§ 5 BlnStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule vergibt ein Diploma Supplement in der der aktuell gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung und verwendet die korrekte Abschlussbezeichnung „Master of Science“ im Master Thesis Guide und in den Exam Rules (§ 6 BlnStudAkkV)

Auflage 4: Die Hochschule gliedert den Studiengang in Module, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Dabei orientiert sich die Hochschule an den Regularien der BlnStudAkkV, insbesondere § 7, 8, 11, 12 Abs. 1, 4 und 5. (§ 7 BlnStudAkkV i.V.m. § § 8, 11, 12 Abs. 1, 4 und 5 BlnStudAkkV)

Auflage 5: Die Hochschule zeigt in einem verbindlichen Dokument, wie viele ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben werden und weist im Master Thesis Guide (S. 4 – 6 und 15) korrekt aus, in welchem Semester die Masterarbeit geschrieben wird. (§ 8 BlnStudAkkV)

Auflage 6: Die Hochschule streicht aus Anlage 1 S. 16 Exam Rules, dass die Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen nur einmal erfolgen kann, und streicht aus Anlage 1 S. 16 Exam Rules, dass die Abschlussarbeit nicht durch Anerkennungsverfahren ersetzt werden kann (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 BlnStudAkkV)

Auflage 7: Die Hochschule kommuniziert die Qualifikationsziele des Studiengangs den relevanten Interessenträgern (z.B. über eine Verortung in der Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch und/oder der Webseite des Studiengangs) und dokumentiert diese ferner an entsprechender Stelle im Diploma Supplement (§ 11 BlnStudAkkV)

Auflage 8: Die Hochschule reicht eine Curriculumsübersicht ein, aus der der Workload pro Semester/ Term und die Prüfungsformen pro Kurs eindeutig hervorgeht, fügt die Curriculumsübersicht in das Study Book ein und stellt die akademische Begleitung und die Entscheidung über die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Modul Praktikum durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal sicher. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Auflage 9: Die Hochschule informiert die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse und regelt die Evaluationsprozesse in einem verbindlichen Dokument. (§ 14 BlnStudAkkV)

Auflage 10: Die Hochschule regelt vertraglich mit dem GLS Sprachenzentrum, dass der Hochschule das Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals obliegt, und legt einen Kooperationsvertrag vor, der für den gesamten Akkreditierungszeitraum gültig ist. (§ 19 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel. In zwei Punkten ist der Akkreditierungsrat zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Studienstruktur und Studiendauer" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9) i.V.m. den Kriterien "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" sowie "Curriculum"

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule führt die neue Studiengangsbezeichnung im Study Book, den Exam Rules und den Master Thesis Guidelines auf" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9).

Die vorgeschlagene Auflage wird ebenfalls auf S. 9 des Akkreditierungsberichts begründet. Der

Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10ff.)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule definiert das erforderliche GMAT und GRE Testergebnis in § 2 Abs. 3 Admission Rules, gibt in den Zulassungsvoraussetzungen auf der Internetseite an, welches Ergebnis die Studierenden im GMAT oder GRE nachweisen sollen, beziehungsweise was unter herausragenden quantitativen Fähigkeiten verstanden wird, und erläutert auf der Internetseite des Studiengangs, dass im Auswahlinterview auch die Englischkenntnisse überprüft werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage ist S. 11f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 3, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule vergibt ein Diploma Supplement in der der aktuell gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung und verwendet die korrekte Abschlussbezeichnung „Master of Science“ im Master Thesis Guide und in den Exam Rules" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12).

Die vorgeschlagene Auflage wird ebenfalls auf S. 12 des Akkreditierungsberichts begründet. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 4, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12f.) i. V.m. den Kriterien "Leistungspunktesystem", "Qualifikationsziele und Abschlussniveau", "Curriculum", "Mobilität", "Prüfungssystem" und "Studierbarkeit"

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule gliedert den Studiengang in Module, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module dürfen nicht zu groß ausfallen, sollen den Grundsatz „eine Prüfung pro Modul “ erfüllen und dürfen nicht mobilitätseinschränkend sein." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13).

Die vorgeschlagene Auflage wird ebenfalls auf S. 12f. des Akkreditierungsberichts begründet. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage im Grundsatz an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Dabei fasst er jedoch Satz 2 der vorgeschlagenen Auflage neu und nimmt hierbei umfassend Bezug auf die Regelungen der BlnStudAkkV resp. der entsprechend zu berücksichtigenden Paragraphen der Kriterien Leistungspunktesystem (§ 8), Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11), Curriculum (§ 12 Abs. 1 S. 1-3 und 5), Mobilität (§ 12 Abs. 1 S. 4), Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4) und Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5), bei letzterem insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Prüfungsbelastung (i.d.R. 1 Prüfung pro Modul).

Auflage 5, bezogen auf das Kriterium "Leistungspunktesystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13f.)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule zeigt in einem verbindlichen Dokument, wie viele ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben werden und weist im Master Thesis Guide (S. 4 – 6 und 15) korrekt aus, in welchem Semester die Masterarbeit geschrieben wird" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage ist S. 13f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 6, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14f.) i.V.m. dem Kriterium "Mobilität"

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule streicht aus Anlage 1, S. 16, Exam Rules, dass die Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen nur einmal erfolgen kann, und streicht aus Anlage 1, S. 16, Exam Rules, dass die Abschlussarbeit nicht durch Anerkennungsverfahren ersetzt werden kann (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15).

Die vorgeschlagene Auflage wird ebenfalls auf S. 14f. des Akkreditierungsberichts begründet. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 7, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16f.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule beschreibt die Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs in einem offiziellen Hochschuldokument" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17)

Die vorgeschlagene Auflage wird ebenfalls auf S. 16f. des Akkreditierungberichts begründet. Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Tenor der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Dabei wird die Auflage an die Spruchpraxis des Akkreditierungsrats angepasst.

Auflage 8, bezogen auf das Kriterium "Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule reicht eine Curriculumsübersicht ein, aus der der Workload pro Semester/Term und die Prüfungsformen pro Kurs eindeutig hervorgeht, fügt die Curriculumsübersicht in das Study Book ein und stellt die akademische Begleitung und die Entscheidung über die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Modul Praktikum durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal sicher" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22)

Die vorgeschlagene Auflage wird auf S. 21f. des Akkreditierungsberichts begründet. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 9, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 32ff.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule informiert die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse und regelt die Evaluationsprozesse in einem verbindlichen Dokument" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34).

Die vorgeschlagene Auflage wird auf S. 33f. des Akkreditierungsberichts begründet. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 10, bezogen auf das Kriterium "Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 35f.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage (ehemals Auflage 11) vorgeschlagen: "Die Hochschule regelt vertraglich mit dem GLS Sprachenzentrum, dass der Hochschule das Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals obliegt, und legt einen Kooperationsvertrag vor, der für den gesamten Akkreditierungszeitraum gültig ist" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36).

Die vorgeschlagene Auflage wird auf S. 36. des Akkreditierungsberichts begründet. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34f.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage (ehemals Auflage 10) vorgeschlagen: "Die Hochschule regelt die Prozesse zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Chancengleichheit und den Nachteilsausgleich umfassend in einem verbindlichen Dokument" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 35).

Zur Begründung wird im Akkreditierungsbericht auf S. 35 ausgeführt:

"Anhand der Ausführungen während der Begutachtung und der eingereichten Unterlagen („Gender Equality Plans“ und „Report on Gender Issues“) ist ersichtlich, dass die Hochschule Maßnahmen zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit ergreift und umsetzt. Dies ist jedoch nicht in einem verbindlichen Dokument geregelt.

Die Inanspruchnahme von Schutzfristen zu Mutterschutz, Elternzeit und pflegebedürftigen Dritten ist in § 10 Exam Rules geregelt. In § 8 Abs. 3 Exam Book wurde allerdings nur der Ansatz eines Nachteilsausgleichs zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen formuliert. Hier beschränkt sich die Ordnung auf Nachprüfungen und bezieht nur Studierende ein, denen es durch Behinderung nicht möglich ist, eine Prüfung in der angebotenen Form abzulegen."

§ 15 BlnStudAkkV fordert, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur

Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt.

Der Akkreditierungsrat stellt im Hinblick auf den ersten Teil des Kriteriums, das Vorhalten von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit, in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule umfassende Aktivitäten im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit vorweisen kann und davon auszugehen ist, dass dieser Aspekt entsprechend angemessen institutionell verankert ist (vgl. https://esmt.berlin/de/ueber-uns/ueber-uns/vielfalt-gleichstellung-inklusion-dei/gleichstellung-der-geschlechter, abgerufen am 12.07.2023). Der auch im Akkreditierungsbericht erwähnte Gender Equality Plan bündelt diese Aktivitäten und erfüllt nach Ansicht des Akkreditierungsrats den ersten Teil des Kriteriums vollumfänglich.

Mit Blick auf den zweiten Aspekt des Kriteriums, das Vorhalten von Konzepten zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, ist festzustellen, dass die vom Gutachtergremium angeführte Regelung des § 8 Abs. 3 der Exam Rules (Prüfungsordnung) erfüllt grundsätzlich die Anforderung des § 15 BlnStudAkkV. Der Akkreditierungsrat erkennt hier keinen kriterienrelevanten Mangel.

Aus diesen Gründen wird die Auflage in ihrer Gesamtheit nicht ausgesprochen.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.